

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Vom 19. Dezember 2024

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Im Gebiet der Stadt Alzenau wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag – von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter Beachtung bestehender bau- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigung im Industrie- und Gewerbegebiet allgemein zulässig, ansonsten im Rahmen der Einzelfallprüfung oder sonstiger gesetzlicher Regelungen zugelassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 7 Nr. 4 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen vor 12.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr oder an Neujahr, am Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Ersten und Zweiten Weihnachtsfeiertag betreibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzenau, den 19. Dezember 2024

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister